

Mitteilung der versiegelten Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Anzeigepflicht gemäß § 47 der Abwassersatzung der Stadt Blaustein



Worum geht es?

Die Stadt Blaustein erhebt für die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abwassers eine Abwassergebühr. Diese deckt die Kosten insbesondere der öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, die öffentlichen Abwasseranlagen entlastenden Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- bzw. Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser. Die Abwassergebühr berechnete sich bislang ausschließlich nach der bezogenen Menge an Frischwasser, d. h. die Abwassermenge wurde mit der bezogenen und durch den Wasserzähler festgestellten Frischwassermenge gleichgesetzt. Nach einem im März 2010 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist dieses Verfahren nicht mehr zulässig. Als Konsequenz des Gerichtsurteils ergibt sich folgendes:

- Das anfallende Abwasser muss nach Schmutz- und Regenwasser unterschieden werden.
- Die Kosten für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung müssen getrennt ermittelt und umgelegt werden

Die Menge des anfallenden Regenwassers wird durch die Größe der versiegelten Flächen bestimmt, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Die versiegelten Flächen werden flurstücksbezogen für die gesamte Stadt erfasst und die Kosten für die Regenwasserbeseitigung werden auf diese Flächen umgelegt. Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden jedoch weiterhin nach dem Maßstab der bezogenen Frischwassermenge umgelegt.

Angaben zum Grundstück

<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Flurstücksnummer (nur falls bekannt)
	<input type="text"/>
Bitte genaue Lagebezeichnung (Gemarkung/Straße/Hausnummer)	Bisher gebührenrelevante versiegelte Fläche (wird vom Ortsbauamt ausgefüllt)

Grund des Antrags

a.) Neuveranlagung des Grundstücks	Anschluss an die Abwasserbeseitigung (Datum)	<input type="text"/>
oder		
b.) Änderung der versiegelten Fläche	ab Datum	<input type="text"/>
	Buchungszeichen, falls bekannt	<input type="text"/>

Angaben zum Eigentümer (gegebenenfalls Hausverwaltung)

Name	
Wohnadresse (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl, Ort

Angaben zum Gebührensschuldner (bitte nur angeben, falls nicht mit dem Eigentümer identisch)

Name	
Wohnadresse (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl, Ort

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen durch ankreuzen der blau hinterlegten Felder oder durch schriftliche Ergänzungen. Bevor Sie den Erfassungsbogen bearbeiten, lesen Sie bitte die Erläuterungen und Hinweise.

Erläuterungen und Hinweise zum Fragebogen finden Sie auf Seite 5 und 6



1 Grundlage zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Bitte ankreuzen

- a. Ein oder mehrere Teile der Grundstücksflächen werden in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet.
- b. Es erfolgt keine Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen. Vom gesamten Grundstück wird weder direkt noch indirekt Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Blaustein eingeleitet. (Bitte ebenfalls prüffähige Unterlagen und Lageplan beifügen und versiegelte Flächen unter Nr. 5 ergänzen)

2 Prüffähige Unterlagen, Lageplan

Bitte fügen Sie diesem Formular einen maßstäblichen Lageplan unter Eintrag der Flurstücksnummer bei und kennzeichnen Sie mit **roter Farbe** :

- die für die Berechnung der Flächen erforderlichen **Maße** sowie
- die dazugehörige **Versiegelungsart der Flächen (z.B. Asphalt, Schotter, Rasengittersteine)**

(Hinweise zu den Versiegelungsarten finden Sie auch in der Erläuterung zu Ziffer 5)

3 Zisternen

- a. Wie viele Zisternen befinden sich auf dem Grundstück ?

Stück

1	2	3	4		5	
			Zisterne hat einen Notüberlauf in die öffentl. Entwässerungsanlage		Nutzung des gesammelten Regenwassers für...	
Zisterne Nr.	Fassungsvermögen in m ³	angeschlossen sind die Flächen Nr.	ja	nein	Gartenbewässerung	Brauchwasser

Ergänzende Angaben zur Regenwassernutzung als Brauchwasser:

- b. Wird die Installation eines Messgeräts (Wasserzähler) bei der Gemeinde beantragt? Ja Nein

Im Falle "Ja" angekreuzt wurde, muss der Antrag über unser Ortsbauamt gestellt werden. Bitte beachten Sie hierzu die ergänzenden Angaben zu Ziffer 3 b unter "Erläuterungen"

4 Versickerungsanlagen (Sickermulden, Rigolensystem o.ä.)

- a. Verfügt das Grundstück über einen Ablauf über eine Sickermulde (Retention), ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage? Ja Nein
- b. Hat die Sickermulde einen Überlauf (Anschluss) in das öffentliche Kanalnetz? Ja Nein

5 Versiegelte Flächen

Bitte füllen Sie die nachfolgende Tabelle entsprechend Ihres beigefügten Lageplans aus:



<input type="checkbox"/>	Neuveranlagung (es handelt sich um ein bisher nicht zum Niederschlagswasser veranlagtes Objekt, z.B. bei Neubauvorhaben oder Neuanschlüssen)							
<input type="checkbox"/>	Änderung (es haben sich bei dem Objekt Änderungen bezüglich der Entwässerungssituation ergeben. Es müssen <u>nur</u> die Werte eingetragen werden, die sich geändert haben)							
1	2	3	4	5		6	7	8
Laufende Nummer der Fläche wie im Plan angegeben	Flächengröße in m ²	Diese Fläche ist an die Kanalisation angeschlossen	Versiegelungsfaktor 0,9; 0,6 oder 0,3 (Wasserdurchlässigkeit der Versiegelung, s. Erläuterung)	angeschlossen an		Versickerungsanlage mit Notüberlauf	gebührenrelevante Fläche in m ²	
				Zisterne mit Notüberlauf und Nutzung...				
				zur Gartenbewässerung	als Brauchwasser			

6 Bemerkungen / Ergänzungen

7 Anzeigepflicht gemäß § 47 der Abwassersatzung



Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt mittels dieses Erhebungsbogens und der erforderlichen Anlagen mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt. Hierbei wird vom größten Versiegelungsgrad ausgegangen, und es wird unterstellt, dass diese Flächen in die öffentliche Kanalisation einleiten.

Änderungen der versiegelten Flächen (z.B. Anbauten am Haus, Entsiegelung von Flächen etc.) hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Berechnungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Ergeben die Feststellungen der Stadt, dass Niederschlagswassergebühren nachzufordern sind, kann die Nachforderung rückwirkend erfolgen, soweit die Gebührenforderung nicht bereits verjährt ist. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt vier Jahre.

8 Rechtsverbindliche Erklärung

Bitte versehen Sie den Fragebogen mit Ort, Datum und Unterschrift.
Nicht unterschriebene Fragebögen können nicht akzeptiert werden.

Diese Erklärung ist rechtsverbindlich. Wissentlich fehlerhafte Angaben können wie ein bewusstes Vergehen bei der Steuererklärung geahndet werden.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

Ich/wir versichere/n, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich/wir erkläre/n, die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Mir/uns ist bekannt, dass sämtliche künftigen Änderungen der überbauten und befestigten Fläche unaufgefordert innerhalb eines Monats der Stadt Blaustein mitzuteilen sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Für eventuelle Rückfragen zu Ihren Angaben bitten wir Sie, Ihre Telefonnummer und, falls vorhanden, Ihre E-Mail Adresse anzugeben.

Telefonnummer (tagsüber, ggf. auch Mobilfunk)

E-Mail

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Blaustein, im November 2020

Kontaktadressen im Falle evtl. Rückfragen finden Sie auf der letzten Seite dieses Erhebungsbogens !